1.1.1	Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, Augsburg Stellungnahme vom 19.05.2025:	O. g. Bauleitplanvorhaben stehen landesplanerische Belange nicht entgegen.
1.1.2	Regionaler Planungsverband Allgäu, Kaufbeuren Stellungnahme vom 20.05.2025:	O.g. Vorhaben stehen regionalplanerische Belange nicht entgegen.
1.1.3	Landratsamt Ostallgäu, Staatliches Bauamt, Marktoberdorf Stellungnahme vom 21.05.2025:	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Als Art der baulichen Nutzung wird eine Agri-PV-Anlage festgesetzt. Durch die Verwendung des Begriffs ist jedoch nicht gewährleistet, dass neben der Photovoltaiknutzung eine landwirtschaftliche Nutzung stattfindet, die den Anforderungen für Agri-PV-Anlage im Sinne der DIN SPEC 91434 entspricht. Die Art der baulichen Nutzung sollte entsprechend um den Bezug auf die DIN SPEC 91434 ergänzt werden, damit eine entsprechende landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft gesichert ist.

		Die in den textlichen Regelungen festgesetzte zulässige Höhe für Einfriedungen bis zu 5,00 m unterscheidet sich erheblich von der Darstellung im Vorhabenplan. Die Regelung im Bebauungsplan ist entsprechend anzupassen.
1.1.4	Landratsamt Ostallgäu, Untere Immissionsschutzbehörde, Marktoberdorf Stellungnahme vom 17.04.2025:	Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe Stellungnahme zu möglichen Blendwirkungen wurde vorgelegt.
1.1.5	Landratsamt Ostallgäu, Untere Wasserrechtsbehörde, Marktoberdorf Stellungnahme vom 21.05.2025:	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Schutz- oder Vorbehaltgebiete sind nicht betroffen.
		Die Trafostation verfügt über ein ausreichend dimensioniertes Ölauffangbecken. Auf dem Einsatz von Reinigungsmitteln (einschließlich biologisch abbaubarer Produkte) zur Reinigung der Solarmoduloberflächen soll laut Begründung verzichtet werden. Für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen, sind Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei unzulässig, Damit sind die wesentlichen wasserwirtschaftlichen Anforderungen erfüllt.

1.1.6	Landratsamt Ostallgäu, Untere Naturschutzbehörde, Marktoberdorf Stellungnahme vom 28.05.2025:	Als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet kommt dem Schutzgut Landschaftsbild am Auerberg eine besondere Bedeutung zu. Im Nahbereich der geplanten Anlage ist eine optische Wirksamkeit von allen Richtungen gegeben. Eine umfassende Eingrünung ist daher von allen Seiten notwendig, auch im südlichen Bereich. Der geplante Ausgleich kann so nicht anerkannt werden. Die in der Tabelle aufgeführten 1- und 2-reihigen Hecken sind in diesem Fall Eingrünungsmaßnahmen und können nicht als Ausgleich angerechnet werden. Für eine Ausgleichsmaßnahme ist bei einer Hecke eine mind. 3-reihige Ausführung mit beidseitigem Saum erforderlich, was zu einer Breite von mindestens 8 m führt. Somit entfallen 28.455 WP, die anderweitig generiert werden müssen. Für die Entwicklung und Pflege von arten- und blütenreichem Grünland sind folgende Maßgaben auf der Maßnahmenfläche zu beachten: ausreichende Besonnung, Begrünung unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenem Mähgut, 1- bis 2- schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichem Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder standortangepasste Beweidung. Diese Punkte sind unter dem Punkt Entwicklung/Pflege nicht aufgeführt bzw. fehlt das geforderte Entwicklungskonzept. Ein Erreichen des geplanten Zielzustands ist daher fraglich. Auf dem Flurstück 2055 wurde 2022 das Vertragsnaturschutzprogramm mit den Maßnahmen Altgrasstreifen, Düngeverzicht und Schnittzeitpunkt (1.7.) abgeschlossen. Demnach handelt es sich vermutlich nicht wie bei den übrigen Flurstücken um Intensivgrünland, weshalb die Artenzusammensetzung genauer geprüft werden muss. Für den Fall, dass es sich bei der Wiese um eine artenreichere Ausprägung handelt, müssen die Wertpunkte entsprechend anders berechnet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob es bei der geplanten Maßnahme tatsächlich um eine Extensivierung handelt, da die Fläche in den letzten 3 Jahren bereits extensiv bewirtschaftet wurde. Ggfs. entfallen hier weitere Wertpunkte. Die vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen sind entsprechend zu überprüfen. Zusammenfassend ist die gesamte Ausgleichsbilanzierung zu überprüfen und an die genannten Hinweise anzupassen.
1.1.7	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kaufbeuren	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

	Stellungnahme vom 13.05.2025:	Bereich Forsten: In unmittelbarer Nähe zum Vorhaben befindet sich Wald i.S. des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG), westlich auf der FlNr. 2055/0 und östlich auf der FlNr. 1551/3. Der Wald im Westen besitzt eine besondere Funktion für das Landschaftsbild und hat daher einen höheren Schutzstatus. Daher wird begrüßt, dass in den Planungen ein Abstand zum Wald von mindestens 30 m eingehalten wird. Dies ist auch zwingend erforderlich, um Gefahren durch umfallende Bäume, herabfallender Äste oder Kronenteile zu vermeiden.
		Bereich Landwirtschaft: Landwirtschaftliche Nutzung Grundsätzlich ist u.E. zu prüfen, ob beim Anlegen der Anlage eine technische Ausführung gewählt werden kann, die eine Durchfeuchtung des unterhalb der PV-Module gelegenen Bodens mit Niederschlagswasser entsprechend gut ermöglicht. Damit ließen sich in diesem Bereich verbesserte Wachstumsbedingungen für den Grasbestand erhalten, was wiederum den Ertrag der nutzbaren Weidefläche erhöhen würde.
		Zu vBP 2.2 redaktionelle Richtigstellung: nicht "Ackerfläche" sondern "Grünlandfläche"
		Zu vBP 2.2 und 7.2.5.4 Eine fixe Begrenzung der Nutzungsdauer in Jahren erachten wir im Sinne einer allgemein angestrebten Nachhaltigkeit von Baumaßnahmen zumindest ohne Verlängerungsoption nicht für empfehlenswert. Zu vBP 3.1. (Seite 10) "Maßnahmen:" Die hier aufgeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen entsprechen nicht mehr dem geänderten Nutzungskonzept der "Agri-Photovoltaikanlage".

		Auch die Ausbringung von Düngemitteln und die Einzelbekämpfung von Schadunkräutern sollte im Hinblick des neuen Nutzungskonzept weiterhin ermöglicht sein.
		Ausgleichsbedarf Sollten zusätzlich zu den geplanten Eingrünungen, der Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Arten- und Lebensräume sowie der nutzungsbedingten Extensivierung (vermehrte oder reine Beweidung) noch naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sein, sollten diese möglichst hochwertig und somit flächenschonend erfolgen.
1.1.8	Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Krumbach Stellungnahme vom 30.04.2025:	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächen-Photovoltaikanlage Rudratsried" der Gemeinde Bidingen und der Änderung des Flächennutzugsplans der Gemeinde Bidingen in diesem Bereich liegt kein aktuelles oder geplantes Verfahrensgebiet nach dem Flurbereinigungsgesetz. Auch weitere Maßnahmen in Zuständigkeit des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben sind dort weder in Durchführung noch in Planung. Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat daher keine Einwände. Eine weitere Beteiligung am Aufstellungsverfahren ist nicht erforderlich.
1.1.9	Kreisheimatpfleger, Bereich Bodendenkmalpflege, Lamerdingen - Dillishausen Stellungnahme vom 21.05.2025:	Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Das Plangebiet liegt weder in noch an einem derzeit bekannten Bodendenkmal. Sollten während Bodeneingriffen bisher unbekannte Bodendenkmäler aufgeschlossen werden, ist der richtige Umgang damit sehr gut beschrieben. Ausgeschlossen ist das nicht. Die umliegenden „Ried“-Orte (Rudratsried, Geislatsried, Ebenried) wurde alle im 12./13. Jahrhundert ersterwähnt und sind Rodungsorte. Grundsätzlich könnten weitere „Siedlungsspuren“ aus älteren Zeitstellungen auftauchen.

1.1.10	Staatliches Bauamt Kempten, Abteilung S2 - Landkreis Ostallgäu und kreisfreie Stadt Kaufbeuren Stellungnahme vom 16.04.2025:	Als Straßenbaulastträger der (Staats- und) Bundesstraßen haben wir in diesem Fall nicht ansatzweise Berührungspunkte mit gegenständlichem Verfahren. Eine Stellungnahme und weitere Beteiligung unsererseits am Verfahren erübrigt sich daher. Zu unserer Entlastung und zur Verwaltungsvereinfachung bitte ich, uns zukünftig an solchen Verfahren nicht mehr zu beteiligen, wenn eine Betroffenheit offensichtlich nicht gegeben ist.
1.1.11	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Marktoberdorf Stellungnahme vom 08.05.2025:	Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Die Flurstücksgrenzen innerhalb des Geltungsbereichs sind teilweise rechtlich nicht anerkannt (unabgemarkte Grenzen - in der amtlichen Flurkarte gestrichelt dargestellt). Demzufolge können die Flächenangaben der betroffenen Flurstücke im Grundbuch mit Fehlern behaftet sein. Wir empfehlen daher eine Grenzermittlung in den Bereichen der unabgemarkten Grenzen.
1.1.12	Wasserwirtschaftsamt Kempten Stellungnahme vom 21.05.2025:	Wir teilen Folgendes zum Schutz des Bodens bei Bautätigkeiten mit: Sämtliche nachfolgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden sollten in der Satzung zum Bebauungsplan des Vorhabens als Festsetzung bzw. Auflage aufgenommen werden, um eine Umsetzung der Maßnahmen sicherzustellen.
		Aufbau der PV-Anlage: 1.1. Es wird empfohlen auf verzinkte Materialien für die Rammpfähle sowie oberirdische Gründungen zu verzichten, da es zu einer erheblichen Freisetzung von Zink im Boden und ggf. im Grundwasser kommen kann. Daher sollte auf wirkstabile Korrosionsschutzlegierungen (bspw. Zink-Magnesium-Aluminium-Korrosionsschutzlegierung) ausgewichen werden.

		1.2. Die Tiefe der Kabelgräben ist auf 80 cm zu begrenzen. Kabelgräben sollten aus Gründen des Erosionsschutzes möglichst quer zum Talabfluss (d.h. höhenlinienparallel / ohne Gefälle) errichtet werden. 1.3. Die Kabelgräben sind schichtenweise wieder mit Unter- und Oberboden zu verfüllen (d.h. getrennter Einbau zuerst des Unterbodens, dann des Oberbodens). Es darf keine nachhaltige Schwächung der schützenden Deckschichten eintreten. Auch die natürliche Ertragsfähigkeit bleibt so bestmöglich erhalten. 1.4. Sollten in den ersten fünf Jahren nach Inbetriebnahme bei Starkregen Oberflächenabflüsse und/oder Erosion festgestellt werden, sind abflussverzögernde Maßnahmen nachträglich durchzuführen.
		Grundlegende Maßnahmen bei Bautätigkeiten: 1.5. Für alle Bodenarbeiten gelten die technischen Regeln DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben", DIN 19731 "Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut" sowie die DIN 18915 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten". 1.6. Der Boden darf nur bei trockenen Bodenverhältnissen befahren werden. Sofern dies nicht möglich ist, sind lastverteilende Maßnahmen (z.B. Nutzung von Bodenschutzmatten) gemäß DIN 19639 vorzusehen. 1.7. Baustelleneinrichtungsflächen sowie Lagerflächen innerhalb des Plangebiets sind bevorzugt auf bereits versiegelten bzw. verdichteten Flächen einzurichten. Bauflächen, die im Verlauf des Vorhabens vollständig versiegelt werden, sind ebenfalls als Baustelleneinrichtungsfläche heranzuziehen, um somit eine Beeinträchtigung umliegender Böden zu vermeiden bzw. zu minimieren. 1.8. Mögliche Erschließungswege sowie die Hauptzufahrten sind bodenschonend zu befahren (bspw. durch Nutzung lastenverteilender Maßnahmen). 1.9. Es sollten ausschließlich Kettenfahrzeuge genutzt werden (Pressung max. 15 kPa), um die Bodenverdichtung möglichst gering zu halten.
		Bodenkundliche Baubegleitung:

		1.10. Aufgrund der Größe des Vorhabens ist eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 zur Begleitung und Dokumentation des Vorhabens zu beauftragen (BBodSchV §4 (5)). 1.11. Die Bodenkundliche Baubegleitung sowie die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts erstreckt sich sowohl auf die Bauphase, als auch auf die Rückbauphase des Vorhabens. 1.12. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen. So soll sichergestellt werden, dass es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden kommt.
1.1.13	Handwerkskammer für Schwaben, Beratung, Recht und IT, Augsburg Stellungnahme vom 02.05.2025:	Nach Durchsicht und Überprüfung der eingegangenen Unterlagen sind wir in Zusammenarbeit mit der Kreishandwerkerschaft Kaufbeuren / Ostallgäu zu dem Ergebnis gekommen, dass gegen vorbezeichnete Bauleitplanung keine Bedenken bestehen.
1.1.14	Industrie- und Handelskammer, Schwaben und Augsburg, Ausburg Stellungnahme vom 19.05.2025:	Aus Sicht der IHK Schwaben ergeben sich aufgrund der vorliegenden baulichen Strukturen und wirtschaftlichen Gegebenheiten keine Bedenken hinsichtlich der vorgelegten Planunterlagen.
1.1.15	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten	Ich habe die Flurstücke in unserem System überprüft. Auf den Flurstücken selbst gibt es keine Berührungspunkte mit unseren Anlagen. Hinter den Grenzen jedoch verläuft direkt wie im angehängten Plan von mir rot markiert ein oberirdisches Kupferkabel mit Masten von uns. Ich bitte sie gemäß unserer Kabelschutzanweisung darauf zu achten. Anlagen Lageplan u. Kabelschutzanweisung

	Stellungnahme vom 24.04.2025:	
1.1.16	schwaben netz gmbh, Augsburg Stellungnahme vom 24.04.2025:	Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe In Beantwortung Ihres Schreibens teilen wir Ihnen mit, dass im angegebenen Ausbaubereich von uns weder Leitungen liegen, noch deren Verlegung in absehbarer Zeit geplant ist. Gegen den genannten Bebauungsplan erheben wir daher keinen Einwand.
1.1.17	LEW Verteilnetz GmbH (LVN), Buchloe Stellungnahme vom 20.05.2025	Vielen Dank, dass Sie uns über die Planungen informiert haben. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Einwände. Im Geltungsbereich verlaufen keine Kabelleitungen unserer Gesellschaft.
1.1.18	Gemeinde Rettenbach a. A. Stellungnahme vom 14.05.2025:	Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Es ist zwar positiv, dass die Gemeinde Bidingen einen Kriterienkatalog für Freiflächen PV-Anlagen aufgestellt hat, dennoch sehen wir die Belange der Landwirtschaft zu wenig gewürdigt. Durch jede Freiflächenanlage und für die notwendigen Ausgleichsflächen - auch wenn es sich um minderwertige landwirtschaftliche Flächen handelt- werden den Landwirten Flächen entzogen und die Pachtpreise in die Höhe getrieben, so dass sich eine Bewirtschaftung für die Landwirte nicht mehr lohnt und die letzten Landwirte ihre Höfe aufgeben. Irgendwann haben wir genügend Energie, aber nichts mehr zu Essen. Solange nicht alle Dächer (insbesondere von Kommunalen Gebäuden) mit Photovoltaikanlagen belegt sind, sollte auf Freiflächenanlagen verzichtet werden. Der Stellungnahme wird ein Artikel von der Titelseite der AZ vom 20.08.2024 beigefügt. Anlage Titelseite d. AZ

2 Anlagen

2.1 Lageplan u. Kabelschutzanweisung zur Stellungnahme vom 24.04.2025, Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten

2.2 Titelseite d. AZ zur Stellungnahme vom 14.05.2025, Gemeinde Rettenbach a. A.